



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1996

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	11. 7. 1996	Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes (Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst (PVPol-hD)	263
203013	16. 7. 1996	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst	260
203013	19. 7. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen.	261

203013

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsverordnung
gehobener nichttechnischer Dienst**

Vom 16. Juli 1996

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) vom 25. Juni 1994 (GV. NW. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 7 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Nrn. 1 bis 6“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
3. In § 4 werden in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „oder polizeiärztliches“ gestrichen.
4. In § 5 werden in Absatz 1 die Worte „sowie für Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes“ gestrichen.
5. In § 6 werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „und bei Beamtinnen oder Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes die Ausbildung und die II. Fachprüfung gemäß § 6 Abs. 2 LVO Pol“ gestrichen.
6. In § 8 werden in Absatz 2 die Worte „sowie für Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes“ gestrichen.
7. In § 15 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte „oder für den gehobenen Polizeivollzugsdienst“ gestrichen.
 - b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Der Prüfungskommission muß eine Person aus der Gruppe zu Nummer 2 und eine Person aus der Gruppe zu Nummer 3 angehören“.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Richtigkeit“ die Worte „und Vertretbarkeit“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „(§ 14, § 24)“ durch die Worte „(§§ 14, 24)“ sowie die Worte „14,50 bis unter 15,00“ durch die Worte „14,50 bis 15,00“ ersetzt.
9. In § 24 werden in Absatz 3 hinter den Worten „Sätze 2 und 3“ die Worte „und § 14 Satz 3“ eingefügt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „treten die des vierten“ durch die Worte „treten die des vierten bzw. des fünften“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Über die Zuerkennung der Befähigung der Laufbahn derselben Fachrichtung im mittleren Dienst (§ 28 Abs. 3 LVO) entscheidet in den Fällen

der §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 6 und 24 Abs. 4 die Einstellungsbehörde nach Beiziehung der Prüfungsarbeiten.“

11. In § 27a werden im zweiten Halbsatz die Worte „(Buchstabe b)“ durch die Worte „(Nr. 2)“ ersetzt.
12. In § 28 werden die Worte „Mittelstand und Technologie“ durch die Worte „und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ ersetzt.
13. In § 32 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „einer oder einem oder drei“ durch die Worte „zwei oder vier“ ersetzt.
 - b) Die Nummer 3 wird gestrichen.
14. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden neue Nummer 2 bis 6.
 - c) In Nummer 5 (neu) wird das Wort „Landschaftsverband“ durch das Wort „Landesverband“ ersetzt.
15. In der Anlage 2 wird in Nummer 1 der Anleitung zur Bildung der Gesamtnote das Komma nach der Abkürzung „d.h.“ gestrichen.
16. Die Anlage 3 (zu den §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 des Fachbereichs Staatlicher Verwaltungsdienst werden die Worte „Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft“ durch die Worte „Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft“ ersetzt.
 - b) Im Fachbereich Kommunalen Verwaltungsdienst werden die Worte „Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft“ durch die Worte „Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft“ ersetzt.
 - c) Der Abschnitt „im Fachbereich Polizeivollzugsdienst“ wird gestrichen.

Artikel II

1. Für die vor dem Jahr 1995 zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Laufbahnabschnitt II) zugelassenen Beamtinnen und Beamten, die bis einschließlich 1. September 1995 die Ausbildung für den gehobenen Dienst aufgenommen haben, gelten weiterhin die entsprechenden Vorschriften der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung fort.
2. Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1996

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
F.-J. Kniola

Zugleich für den Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

Zugleich für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zugleich für die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

– GV. NW. 1996 S. 260.

203013

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. Juli 1996

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102, ber. S. 507), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1983 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1990 (GV. NW. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 3 (zu § 16 Abs. 5, § 21 Abs. 2) erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2 Ergebnis der theoretischen Ausbildung im Unterrichtsfach:

		Klausurarbeit(en)	mündlich
2.1 Staatsrecht (einschl. Europarecht)	Punktzahl(en)		
2.2 Kommunales Verfassungsrecht	Punktzahl(en)		
2.3 Allgemeines Verwaltungsrecht	Punktzahl(en)		
2.4 Recht der Gefahrenabwehr, Umweltschutz	Punktzahl(en)		
2.5 Sozialrecht	Punktzahl(en)		
2.6 Bürgerliches Recht	Punktzahl(en)		
2.7 Volkswirtschaftslehre	Punktzahl(en)		
2.8 Grundzüge der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	Punktzahl(en)		
2.9 Kostenrechnung	Punktzahl(en)		
2.10 Personalwirtschaft (einschl. des Rechts der Angehörigen des öffentlichen Dienstes)	Punktzahl(en)		
2.11 Kommunikation und Verhalten	Punktzahl(en)		
2.12 Verwaltungsorganisation	Punktzahl(en)		
2.13 Technikunterstützte Informationsverarbeitung	Punktzahl(en)		
2.14 Kommunale Einnahmen	Punktzahl(en)		
2.15 Kommunale Haushaltswirtschaft	Punktzahl(en)		
	Summe:		

a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten

.....: (Zahl der geschriebenen Klausurarbeiten) = Punktwert *)

b) Summe aller Punktzahlen der mündlichen Leistungen

.....: (Zahl der bewerteten Fächer) = Punktwert *)

Summe der Punktwerte der Leistungsnachweise (a + b)

Summe:

.....: 2 = “

2. Die Anlage 4 (zu § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
(zu § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1)

1. Die im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung zu stellenden vier Aufgaben sind folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:
 1. Staatsrecht (einschl. Europarecht), Allgemeines Verwaltungsrecht
 2. Kommunales Verfassungsrecht
 3. Recht der Gefahrenabwehr, Umweltschutz
 4. Sozialrecht
 5. Bürgerliches Recht
 6. Öffentliche Finanzwirtschaft
 7. Volks- und Betriebswirtschaftslehre
 8. Personalwirtschaft und Verwaltungsorganisation
2. Die im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zu prüfenden vier Fächer sind folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:
 1. Staatsrecht (einschl. Europarecht) mit Bezügen zur Verfassungsgeschichte und zu aktuellen politischen Ereignissen, Allgemeines Verwaltungsrecht
 2. Kommunales Verfassungsrecht
 3. Besonderes Verwaltungsrecht: Recht der Gefahrenabwehr, Umweltschutz, Sozialrecht
 4. Bürgerliches Recht
 5. Öffentliche Finanzwirtschaft
 6. Volks- und Betriebswirtschaftslehre
 7. Personalwirtschaft und Verwaltungsorganisation“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1996

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
F.-J. Kniola

**Verordnung
über die Prüfung für die Laufbahn
des höheren Polizeivollzugsdienstes
(Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst
[PVPol-hd])**

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird nach Beschlußfassung durch das Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie vom 20. März 1996 aufgrund des Artikels 4 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 24. November 1972 (GV. NW. S. 392), geändert durch Bekanntmachung vom 27. Februar 1995 (GV. NW. S. 164), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Schriftführung
- § 5 Personalräte
- § 6 Ablauf und Inhalt der Prüfung
- § 7 Zuhörerinnen oder Zuhörer
- § 8 Prüfungsfächer
- § 9 Noten
- § 10 Leistungsnachweise, Studienleistung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 13 Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsleistung
- § 14 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Gesamtergebnis
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Zeugnis
- § 20 Beurkundung des Prüfungsablaufs
- § 21 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten
- § 22 Täuschung und ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 24 Verbleib der Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

In der Prüfung soll die Beamtin oder der Beamte nachweisen, daß sie oder er nach ihren oder seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen für den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

Die Prüfung wird von der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder höheren Polizeivollzugsdienst oder eine Richterin oder ein Richter sein; das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die oder der Vorsitzende, die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Kuratorium bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Schriftführung; dieses hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und eine Niederschrift (§ 20) zu fertigen.

(1) Die Rechte und Pflichten der Personalräte bei den Prüfungen bestimmen sich nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes oder Landes, dem die zu prüfenden Beamtinnen oder Beamten angehören.

(2) Die Innenministerien und Innensenatorinnen oder Innensensoren teilen der Polizei-Führungsakademie vor Beginn der mündlichen Prüfung mit, welches Mitglied eines Personalrates an der Prüfung teilnimmt.

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie beginnt mit dem schriftlichen Teil.

(2) Die Prüfungsinhalte sind an den Lernzielen des Studienplans auszurichten.

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Den Innenministerinnen oder Innenministern, den Innensenatorinnen oder Innensenatoren, den Mitgliedern des Kuratoriums, Beauftragten der obersten Dienstbehörden der Beamtinnen oder Beamten und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie ist die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen gestattet.

(3) Den Angehörigen des Lehrkörpers und anderen Personen kann die oder der Vorsitzende die Anwesenheit bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses gestatten.

Prüfungsfächer sind:

- Einsatzlehre
- Führungslehre
- Gesellschaftswissenschaften
- Kriminalistik
- Kriminologie
- Staats-, Verfassungs- und Eingriffsrecht
- Verkehrslehre

(1) Die einzelnen Leistungen dürfen nur wie folgt und unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut (1) = 15–14 Punkte
= eine Leistung, die den Anforderungen
in besonderem Maße entspricht;

- gut (2) = 13-11 Punkte
= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = 10-8 Punkte
= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = 7-5 Punkte
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = 4-2 Punkte
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = 1-0 Punkte
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Punktwerte für die Studienleistung (§ 10) und für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 12 und 15) werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet.

(3) Die Note für das Gesamtergebnis (§ 16) ergibt sich aus dem errechneten Punktwert ohne Berücksichtigung der Stellen hinter dem Komma.

§ 10

Leistungsnachweise, Studienleistung

(1) Während des zweiten Studienjahres sind als Studienleistung zwei Klausurarbeiten (Absatz 2) zu fertigen und zwei weitere Leistungsnachweise als Seminararbeit (Absatz 3) und als mündliche Präsentation (Absatz 4) zu erbringen.

(2) Die Klausuren sind aus verschiedenen Prüfungsfächern (§ 8) zu stellen. Die Fächer und Inhalte bestimmt die Präsidentin oder der Präsident der Polizei-Führungsakademie. Fach und Termin jeder Klausur sind bis zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die Bearbeitungszeit je Klausur beträgt 5 Stunden. Die Korrektur erfolgt jeweils durch Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie oder andere Personen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragt werden. § 11 Abs. 3 bis 7 und § 12 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend. Entschuldigt versäumte Klausuren sind nachzuschreiben. Die Klausuren sind den Beamtinnen oder Beamten nach Bewertung alsbald zur Einsicht zu geben.

(3) Die Seminare werden zu unterschiedlichen Problemstellungen aus den Prüfungsfächern (§ 8) durchgeführt. Dabei hat jede Seminarteilnehmerin und jeder Seminarteilnehmer ein vorgegebenes Thema schriftlich auszuarbeiten, mündlich darzustellen und in der anschließenden Diskussion im Seminar zu vertreten (Seminararbeit). Die schriftliche Ausarbeitung ist vorher einzureichen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen und alsbald bekanntzugeben. Die Präsidentin oder der Präsident der Polizei-Führungsakademie legt zu Beginn des Studienjahres Einzelheiten zum Verfahren fest und gibt sie bekannt.

(4) Die mündliche Präsentation umfaßt die Darstellung von Bewertungen und Lösungen zu komplexen Sachverhalten aus den Prüfungsfächern gemäß § 8 im Rahmen von Übungen und Simulationen. Sie erfolgt vor zwei Lehrkräften, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie bestimmt werden. Für die mündliche Präsentation ist ein Zeitraum von etwa 30 Minuten vorzusehen; die Vorbereitungszeit beträgt im Rahmen von Übungen ca. 15, bei Simulationen etwa 30 Minuten. Sofern keine einvernehmliche Bewertung erfolgt, wird das Ergebnis aus dem Mittel (§ 9 Abs. 2) der beiden Einzelbewertungen gebildet. Das Ergebnis ist der Beamtin oder dem Beamten alsbald bekanntzugeben. Die §§ 4 und 20 gelten sinngemäß.

(5) Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend; anstelle des Prüfungsausschusses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Polizei-Führungsakademie. Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise sind mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(6) Die Studienleistung fließt in das Gesamtergebnis (§ 16 Abs. 2 Satz 1) mit folgenden Anteilen ein:

- Klausuren je 7,5%	= 15%
- Seminar	= 10%
- Mündliche Präsentation	= 5%

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird in den Prüfungsfächern (§ 8) sowohl fächerübergreifend als auch fachorientiert durchgeführt. Es sind insgesamt fünf Prüfungsarbeiten anzufertigen, davon zwei mit fächerübergreifender und drei mit fachorientierter Themenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt je fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Polizei-Führungsakademie eine vom Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie eingesetzte Kommission aus drei Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Die Aufgaben der fächerübergreifenden Prüfungsarbeiten sollen sich nicht auf die Prüfungsfächer beziehen, in denen die fachorientierten Prüfungsarbeiten zu fertigen sind. Soweit in den fächerübergreifenden Prüfungsarbeiten fachliche Lösungsschwerpunkte erwartet werden, ist dies in der Aufgabenstellung auszuweisen; eine Gewichtung kann festgelegt werden. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstag in Gegenwart der Beamtinnen oder Beamten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Beamtinnen oder Beamten versehen ihre Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn einer jeden Prüfungsarbeit verlost. Die Polizei-Führungsakademie fertigt eine Liste mit den Kennziffern der einzelnen Beamtinnen oder Beamten und verschließt sie in einem Umschlag, der zu versiegeln ist. Die Liste darf erst nach der endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten und nach Festlegung der Studienleistung geöffnet und ausgewertet werden.

(4) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden an jedem Prüfungstag neu verlost.

(5) Die Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten führen Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie oder Angehörige des höheren Dienstes.

(6) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht abzugeben. Sie weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin und vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt sie fest, wer keine Arbeit abgegeben oder sie verspätet vorgelegt hat und vermerkt dies in einer Niederschrift. Die Aufsicht verschließt die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag, den sie einer oder einem Beauftragten der Polizei-Führungsakademie übergibt.

(7) In einer Niederschrift sind Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Vorkommnisse zu vermerken.

§ 12

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von einer Erstkörrektorin oder einem Erstkörrektor und einer Zweitkörrektorin oder einem Zweitkörrektor bewertet. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt das Mittel aus den beiden Punktwerten (§ 9 Abs. 2). Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, so setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Prüfungsarbeit einen Punktwert im Rahmen der Bewertungen der Erst- und Zweitkörrektur fest.

(2) Die Erstkorrektorinnen oder Erstkorrektoren und die Zweitkorrektorinnen oder Zweitkorrektoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie benannt. Sie oder er kann mit der Bewertung auch nebenamtliche Lehrkräfte und andere Personen beauftragen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören. Sie müssen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllen.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist das Mittel (§ 9 Abs. 2) aus den Bewertungen der fünf Prüfungsarbeiten.

§ 13

Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsleistung

Die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten sind spätestens am siebenten Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

§ 14

Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

Ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung schlechter als 5,00 Punkte oder sind mehr als zwei Prüfungsarbeiten mit weniger als 5,00 Punkten bewertet worden, so ist die Beamtin oder der Beamte zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Präsidentin oder der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird fächerübergreifend im Rahmen der Prüfungsfächer (§ 8) durchgeführt. Die Prüfungsdauer für die einzelne Kandidatin oder den einzelnen Kandidaten soll 30 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsgruppen bestehen aus höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(3) Die Leistung der Beamtin oder des Beamten in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß bewertet. Kommt eine Einigung auf einen Punktwert nicht zustande, ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung der Mittelwert (§ 9 Abs. 2) der gegebenen Punktzahlen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 16

Gesamtergebnis

(1) Aus der Studienleistung, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Gesamtergebnis zu bilden (§ 9 Abs. 3).

(2) Zur Errechnung des Gesamtergebnisses werden

- | | |
|---|----------|
| 1. die Studienleistung (§ 10 Abs. 6) | |
| mit | 30 v. H. |
| 2. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 12 Abs. 3) mit | 45 v. H. |
| 3. das Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 15 Abs. 3) mit | 25 v. H. |
- berücksichtigt.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

Ist das Gesamtergebnis schlechter als ausreichend (5,00 Punkte), so hat die Beamtin oder der Beamte die Prüfung nicht bestanden.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses eröffnet die oder der Vorsitzende der Beamtin oder dem Beamten das Ergebnis der mündlichen Prüfung und gibt das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt.

§ 19

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem das Gesamtergebnis (Note und Punktwert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma) ersichtlich ist.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Nicht bestanden“.

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung nach Absatz 2 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie unterzeichnet.

§ 20

Beurkundung des Prüfungsablaufs

(1) In die Niederschrift (§ 4) sind aufzunehmen

1. Ort, Tag und Dauer der mündlichen Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, sofern sie bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. der Name der Beamtin oder des Beamten, welche oder welcher die Prüfung ablegt,
4. die Namen der bei der Prüfung nach §§ 5 und 7 Anwesenden,
5. die Bewertung der Studienleistung,
6. das Ergebnis der Prüfungsarbeiten und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
7. die stichwortartige Wiedergabe von Ablauf und wesentlichen Inhalten der mündlichen Prüfung,
8. das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
9. das Gesamtergebnis (Note und Punktwert),
10. Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter in einem besonderen Fall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob bei Versäumnis von Prüfungsteilen eine ausreichende Entschuldigung vorliegt. Ist dies gegeben, ist der entsprechende Prüfungsteil nach Wegfall des Grundes, der zum Versäumnis geführt hat, alsbald nachzuholen. Liegt keine ausreichende Entschuldigung für ein Versäumnis von Prüfungsteilen vor oder tritt die Beamtin oder der Beamte ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Gibt die Beamtin oder der Beamte eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann der Prüfungsausschuß die Bewertung nach § 12 zulassen.

§ 22

Täuschung und ordnungswidriges Verhalten

(1) Der Prüfungsausschuß kann eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung, bei der eine Beamtin oder ein Beamter

1. getäuscht oder zu täuschen versucht,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel mitgebracht,
3. sonst erheblich das ordnungsgemäße Prüfungsgeschehen beeinträchtigt

hat, je nach Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder die Beamtin oder den Beamten von der weiteren Teilnahme an der

Prüfung ausschließen; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Zur Sicherstellung der Entscheidung des Prüfungsausschusses trifft die Polizei-Führungsakademie für die schriftliche Prüfung ergänzende Regelungen.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist die Beamtin oder der Beamte zu hören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Im übrigen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) anzuwenden.

(3) Vor Beginn der Prüfung sind die Beamtinnen oder Beamten auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(4) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann der zuständige Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären. Kann der Prüfungsausschuß nicht mehr zusammentreten, entscheidet ein anderer Prüfungsausschuß, der von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums eingesetzt wird.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag ihre oder seine Prüfungs-

arbeiten und die dazugehörigen Bewertungen bei der Polizei-Führungsakademie unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht zulässig.

§ 24

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Polizei-Führungsakademie. Die Prüfungsarbeiten sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Prüfung zu vernichten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsverordnung tritt am 26. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsverordnung vom 4. Juli 1981 (GV. NW. S. 414), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1992 (GV. NW. S. 312), aufgehoben.

Düsseldorf, den 11. Juli 1996

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

F.-J. Kniola

– GV. NW. 1996 S. 263.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359